

§. 47. Beamte der Ausschüsse.

Die außerordentlichen Ausschüsse wählen unter sich, zu Leitung der Arbeiten, ebenfalls einen Vorsitzenden und Secretair, und lösen sich nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrags wiederum auf, indem sie ihre Protokolle und sonstigen Arbeiten an den Vorsitzenden des Börsenvereins übergeben.

§. 48. Unentgeltliche Verwaltung.

Die Functionen sowohl der Mitglieder des Vorstandes als der Ausschüsse werden unentgeltlich verwaltet, doch werden denselben alle Auslagen aus der Casse des Vereins ersetzt.

§. 49. Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Jedes Mitglied des Börsenvereins ist verbunden, die auf dasselbe fallende Wahl zu den Stellen der Vorstandes- und Ausschuss-Mitglieder anzunehmen, sofern es nicht bereits in den öffentlichen Angelegenheiten des Vereins thätig ist. Ueber die Gültigkeit anderer Entschuldigungsgründe entscheidet der Vorstand, und es tritt, wenn dieselben für ausreichend erklärt werden, eine neue Wahl ein.

§. 50. Entschuldigung.

Die aus dem Vorstand oder den Ausschüssen austretenden Mitglieder sind stets sofort wieder wählbar, sie dürfen jedoch für die Dauer der nächsten Amtszeit von drei Jahren die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§. 51. Niederlegung.

Jedes Mitglied des Vorstandes sowohl als der Ausschüsse ist berechtigt, seine Stelle auch während der Dauer des Amtes niederzulegen, wenn solche Gründe eintreten, welche ihm gestattet haben würden, die Wahl gleich anfangs abzulehnen. In solchem Falle versieht bis zur nächsten Wahl der Stellvertreter die Functionen des Ausgeschiedenen.

§. 52. Nothwendige Niederlegung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind gezwungen, ihre Stelle niederzulegen, wenn sie während der Dauer ihrer Functionen entweder aus dem Börsenverein treten, oder ihre Zahlungen einstellen, oder sich des öffentlichen Vertrauens in dem Grade verlustig machen, daß mindestens zehn Mitglieder des Börsenvereins auf ihre Entlassung schriftlich antragen. Ueber den Eintritt solcher Umstände hat, in Bezug auf den Vorstand, der Wahlausschuß, in Bezug auf sämtliche Ausschüsse der Vorstand zu wachen, und bei dem einen oder dem andern sind auch die zuletzt erwähnten Anträge einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Von den Mitgliedern des Börsenvereins.

Erste Abtheilung.

Von den Pflichten und Rechten derselben.

§. 53. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied des Börsenvereins ist verpflichtet:

- 1) den Statuten des Vereins und den statutenmäßigen Beschlüssen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Generalversammlung unverbrüchliche Folge zu leisten;

- 2) an die Casse des Vereins einen jährlichen Beitrag von 2 Thalern Preuß. Cour. pünktlich zu bezahlen;
- 3) bei Streitigkeiten mit andern Mitgliedern des Vereins die Vermittelung der Vergleichsdeputation anzunehmen;
- 4) die von dem Verein aufzustellenden Geschäftsregeln treu und gewissenhaft zu befolgen, und insbesondere
- 5) sowohl des Nachdrucks als des Nachdruckvertriebes sich gänzlich zu enthalten.

§. 54. Rechte der Mitglieder.

Hingegen bestehen für jedes Mitglied des Vereins folgende Berechtigungen:

- 1) das Miteigenthum an dem Vermögen des Börsenvereins;
- 2) das Recht der, auf der Börse, entweder selbst oder durch seinen Bevollmächtigten zu bewirkenden Abrechnung;
- 3) der persönlichen oder durch Vollmacht an einen Geschäftsführer übertragenen Theilnahme an den Versammlungen des Börsenvereins und an den Wahlen der Gesellschaftsbeamten.

§. 55. Buchhändlerrolle.

Ueber sämtliche Mitglieder des Börsenvereins wird unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes eine Buchhändlerrolle geführt und am Schlusse jeder Ostermesse ein amtliches Verzeichniß aus gefertigt und an dieselben vertheilt. In diese Rolle werden die Namen und Firmen sämtlicher Buch-, Musikalien- und Kunsthandlungen, welche dem Börsenverein und der Börse beitreten, eingetragen.

§. 56. Verbot der Eintragung ohne Namen.

Zum Behuf dieser Eintragung ist jeder Besitzer einer Buch-, Musikalien- und Kunst-Handlung verbunden, seiner Handlungsfirma seinen wahren Namen beizusetzen, und dürfen Firmen ohne Beisetzung des wahren Namens nicht in die Buchhändlerrolle eingetragen werden. Die erfolgte Eintragung wird sofort durch das Börsenblatt bekannt gemacht.

Zweite Abtheilung.

Von dem Austritt und der Ausschließung.

§. 57. Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist jedem Mitgliede zu jeder Zeit gestattet, doch bleibt dasselbe für den Beitrag des laufenden Jahres verantwortlich und verliert durch den Austritt allen und jeden Anspruch an das Vereinsvermögen; eben so wenig kann demselben das Eintrittsgeld zurückgegeben werden.

§. 58. Präsumtiver Austritt.

Wer zwei Jahre seinen Beitrag zu zahlen verweigert, soll angesehen werden, als sei er freiwillig ausgetreten.

§. 59. Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahme eines ausgetretenen Mitgliedes kann nur nach vorgängiger Bescheinigung ausreichender Entschuldigungsgründe und gegen nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes erfolgen.